

Ein Beitrag zur Lehre von der Staatsangehörigkeit.

Von

Gerichtsassessor a. D. Dr. LUDWIG WALDECKER, Privatdozent
der Universität Berlin.

I.

Das farblose Wort Staatsangehörigkeit bezeichnet schlechthin und zunächst die Zugehörigkeit zu einem Staat¹, ohne gleichzeitig Wesen oder Inhalt dieser Zugehörigkeit seiner juristischen Natur und seinem Entstehungsgrunde nach zu umschreiben. Eine Staatsangehörigkeit in diesem Sinne hat bestanden, solange es einen Staat gibt.

Will man Wesen und Inhalt dieses Begriffs in seiner heutigen Bedeutung erfassen, so gibt es zwei Wege: Entweder den der Entwicklung aus dem positiven gegebenen Recht — wobei es unzulässig sein dürfte, das etwa gewonnene Resultat retrospektiv auf die Verhältnisse früherer Zeiten anzuwenden, die die Zugehörigkeit zum Staat wie den Begriff des Staats selbst wesentlich anders aufgefaßt haben, als das 19. Jahrhundert. Oder aber es ist der Begriff historisch zu entwickeln, indem die Wand-

¹ BAEILLE-KÖSTLIN, Das Recht der Staatsangehörigkeit unter besonderer Berücksichtigung Württembergs, Stuttgart 1902, S. 6; v. MARTITZ in Hirthe Annalen 1875, S. 796.